

Schulterschluss leben

Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

Ausgabe: Februar 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe

Im Blickpunkt

- > Euro-Einführung in den Baltischen Staaten – Erfahrungsberichte aus Estland und Lettland sowie ein Ausblick aus Litauen
- > Publizitätsanforderungen für Unternehmen

Ländernachrichten

> Estland

- > Mindestlohn
- > Gesetz über öffentliche Ausschreibungen
- > Umweltafgabengesetz
- > Gesetz über Alkohol-, Tabak-, Treibstoff- und Stromsteuer
- > Einkommensteuergesetz
- > Umsatzsteuergesetz
- > Neue Anforderungen an Rechnungen und Banküberweisungen

> Lettland

- > Einführung eines neuen Gerichtssystems
- > Langerwartete, neue Vertragsstrafen-Regelung
- > Neuheiten betreffend das Handelsregister
- > Besteuerung der Einkünfte der Vorstandsmitglieder mit Lohnsteuer
- > Besteuerung der Einkommen aus reduzierten Darlehenszinsen mit der Einkommensteuer

> Litauen

- > Verfahrensvereinfachungen im Territorial- und Gebäudeplanungsgesetz

Liebe Leserinnen und Leser,

Lettland hat am 1. Januar 2014 den Euro eingeführt. Vor 15 Jahren wurde der Euro zuerst als Buchgeld und drei Jahre später, am 1. Januar 2002, gleichzeitig in 12 Staaten, darunter in Deutschland, als Bargeld eingeführt. Trotz seines noch jugendlichen Alters hat der Euro bereits eine bewegte Geschichte hinter sich. Der Euro ist wie ein Teenager, der seine ersten wirklichen Vertrauenskrisen dank der vorsorglichen Maßnahmen überlebt hat. Auch Lettlands Beitritt zur Eurozone bezeugt, dass diese Maßnahmen geeignet und erfolgreich gewesen sind.

Der frühere Standpunkt, dass die nationale Währung zu den unentbehrlichen Kennzeichen eines unabhängigen Staates gehört, ist heute veraltet. Durch die Euro-Einführung haben weder Lettland noch andere Euro-Staaten ihre Unabhängigkeit verloren. Es ist wahr, dass die Einführung des Euro auch die Umsetzung einiger reglementarischer Vorschriften mit sich gebracht hat und die Mitgliedsländer keine nationale Geldpolitik mehr betreiben können. Doch ist dies nicht mit dem Verlust der Unabhängigkeit zu vergleichen. Wollen wir es oder wollen wir es nicht, dass Geld ein Mittel ist, das uns verbindet: die Preise werden transparenter, die Integration der Euro-Länder einheitlicher und stärker.

Drei Jahre vor dem Beitritt Lettlands zur Eurozone hat Estland den Euro eingeführt. Erinnern Sie sich aber, welcher Staat davor den Euro eingeführt hat? Das war die Slowakei am 1. Januar 2009. Welches Land und wann könnte das nächste sein?

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen



Ihr
Mart Nómper

Auditor (Estland)
Associate Partner

Im Blickpunkt: Euro-Einführung in den Baltischen Staaten

Der Euro war und mit Blick auf Litauen ist derzeit das bestimmende innenpolitische Thema in allen drei Baltischen Staaten. Aus politischen wie auch aus wirtschaftlichen Gründen haben sich alle drei Länder schon vor Jahren dazu verpflichtet, den Euro als Nationalwährung einzuführen.

Estland hat diesen Schritt schon im Jahr 2011 und Lettland vor kurzem zum 1. Januar 2014 vollzogen. Litauen plant die Einführung für den 1. Januar 2015 und das litauische Parlament entscheidet derzeit über die für die Euro-Einführung notwendigen Gesetze.

Dies ist für uns der Moment, eine Zwischenbilanz zu ziehen: Welche Folgen hatte die Euro-Einführung in Estland und Lettland? Mit welchen Problemen hatten und haben diese Länder zu kämpfen und was erwartet Litauen als vielleicht 20. Land der Eurozone?

Estland

Kurz gelesen:

- > Die Einführung des Euro in Estland führte zu merklichen Preiserhöhungen, insbesondere bei Grundnahrungsmitteln. Grund hierfür war nicht immer der Euro selbst, sondern die Tatsache, dass viele Verkäufer die Euro-Einführung genutzt haben, um Preise großzügig aufzurunden.
- > Nach der amtlichen Statistik beträgt die unmittelbar durch die Euro-Einführung bedingte Inflation in Estland 0,3 %.
- > Für Unternehmer hatte der Euro zur Folge, dass sich die Konvertierungskosten vermindert haben und die Preise leichter zu vergleichen sind. Bei den Banken sind die Konvertierungsgebühren weggefallen.
- > Die Einführung des Euro hat die Stabilität und das Sicherheitsgefühl in Estland erhöht. Dadurch ist das Alltagsleben leichter, aber zugleich auch teurer geworden.

Estland hat die gemeinsame Währung vor drei Jahren eingeführt. Im Jahr 2010 erfüllte Estland erfolgreich alle Maastricht-Kriterien, die die Voraussetzungen für den Euro-Beitritt bilden:

- > geringer staatlicher Schuldenstand,
- > geringes jährliches Haushaltsdefizit,
- > ein stabiler Wechselkurs und
- > eine annehmbare Inflationsrate.

Die Umstellung auf Euro verlief reibungslos. Es traten keine größeren Probleme auf und die Einwohner haben sich mittlerweile an die Verwendung des Euro gewöhnt. Doch werden von Zeit zu Zeit all die Dinge, die in Geld messbar sind, mit denjenigen aus der Zeit der Estnischen Krone verglichen, insbesondere um die Preiserhöhung nach der Euro-Einführung zu illustrieren. Die Angst vor Preiserhöhungen durch den Euro war die größte Furcht der Esten, weil die Erfahrungen aus anderen Euro-Ländern dies gezeigt hatten. Ebenso hatten viele Anleger Angst vor Inflation im Zusammenhang mit der Erfüllung der Konvergenzkriterien bei der Euro-Einführung, die eine Auswirkung zuerst auf die Ausgaben, d.h. auf die Preise und erst danach auf die Einnahmen, d.h. auf die Löhne hat.

Die ersten drei Jahre haben gezeigt, dass beide Seiten Recht hatten – sowohl diejenigen, die die Preiserhöhung vorher sagten, als auch diejenigen, die behaupteten, dass die Euro-Einführung keine Auswirkung auf die Inflation haben werde.

Die Wahrheit ist, dass sich einige Preise bemerkenswert erhöhten. So kostet eine Flasche Wasser bei einer Freiluftveranstaltung jetzt 1 Euro – früher betrug der Preis hierfür 10 Estnische Kronen –, obwohl sie nach dem amtlichen Wechselkurs (1 EUR = 15,6466 EEK) nur 64 Cent kosten sollte. Solche Preiserhöhungen, die zum Nachteil der Kunden durchgeführt wurden, sind überall zu sehen.

Zugleich ist die Preiserhöhung aber nicht unbedingt durch den Euro bedingt, sondern von den Verkäufern geschickt hinter dem Euro versteckt worden. Hinzu kommt noch der psychologische Effekt: die Preise in Euro scheinen niedriger: früher war ein Preis von 1.000 Kronen sehr hoch, heute aber scheinen 64 Euro für eine Ware nicht mehr so viel. Viele Preise wurden schon vor der Euro-Einführung erhöht und dann aufgerundet.

Nach der amtlichen Statistik beträgt die unmittelbar durch die Euro-Einführung bedingte Inflation in Estland 0,3 %. Eine allgemeine Erhöhung der Güterpreise hätte sowieso, auch ohne Einführung des Euro stattgefunden. Die Geschäftstätigkeit der Unternehmer ist in der Eurozone einfacher geworden. Es gibt keine Gerüchte mehr über eine bevorstehende Abwertung der Estnischen Krone, die ab und zu am Finanzmarkt prophezeit wurde.

Die Konvertierungskosten haben sich vermindert und die Preise sind leichter zu vergleichen. Gleichzeitig haben die Banken aber den Wegfall der Konvertierungsgebühren durch die Erhöhung der Preise für andere Dienstleistungen und durch die Erhöhung der Risikomarge kompensiert. Die vollständige Liberalisierung des estnischen Strommarktes wurde im Jahr 2013 abgeschlossen. Alle Konsumenten können den Stromanbieter nun frei wählen. Infolgedessen erhöhte sich der Strompreis um 30-50 %. Aufgrund dessen war die estnische Inflationsrate in den Jahren nach der Euro-Einführung viel höher als im EU-Durchschnitt.

Die Erwirtschaftung von Reserven in guten Zeiten vor der Krise war sozusagen eines der estnischen Markenzeichen. So sank die Gesamtverschuldung 2011 weiter auf sechs Prozent des BIP. Seit 2012 geht es mit der Weltwirtschaft wieder abwärts. Das trifft auch Estland.

Die Wachstumsdaten von 2013 weisen aber auf eine Verbesserung der Lage hin und eine Reihe von auf vorausschauenden Indikatoren basierenden Prognosen lassen ein erheblich stabileres Wachstumsumfeld erwarten.

Mit der Einführung des Euro ist auch das Leben der Privatpersonen, die in andere Länder der Euro-Zone reisen möchten, leichter geworden. Auch die Einführung des einheitlichen Zahlungsverkehrs SEPA am 01.02.2014 hat positive Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Die Einführung des Euro hat die Stabilität und das Sicherheitsgefühl in Estland erhöht. Dadurch ist das Alltagsleben leichter, aber zugleich auch teurer geworden.

Jetzt sagen Estland und die anderen Euro-Länder: Willkommen in der Euro-Zone, Lettland! Für Estland ist Lettland immer ein wichtiger Handelspartner gewesen und mit dem Beitritt Lettlands zur Euro-Zone entfällt eine Hürde für den Export/Import zwischen unseren Ländern. Die Esten drücken nun die Daumen für Litauen.

Lettland

Kurz gelesen:

- > Seit dem 15. Januar 2014 ist der Euro das einzige Zahlungsmittel in Lettland. Die Preise müssen aber während der dritten (und letzten) Übergangsperiode bis einschließlich 30. Juni 2014 sowohl in Euro als auch in Lats angegeben werden. Dies gilt aber lediglich bei Unternehmer-Verbraucher-Verhältnissen aus Gründen des Verbraucherschutzes.

- > Die im lettischen Handelsregister eingetragenen Gesellschaften müssen beachten, dass das Stammkapital in Euro angegeben werden muss. Die Übergangsfrist zur Eintragung von Satzungsänderungen in das Handelsregister endet am 30. Juni 2016.
- > Die Staatsnotare des Unternehmensregisters der Republik Lettland werden das Stammkapital der bereits im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften nicht in Euro umrechnen. Jede Gesellschaft soll vielmehr die diesbezüglichen Satzungsänderungen sowie die Änderungen der Gesellschafterliste selbst vornehmen und die entsprechenden Änderungen in das Handelsregister eintragen lassen.

> Das Neue Jahr 2014: Einführung des Euro in Lettland

Am 01. Januar 2005 hat Lettland den Wechselkurs des Lat an den Wechselkurs des Euro gebunden; von diesem Zeitpunkt an betrug der Wechselkurs stets EUR 1 = LVL 0,702804. Seit dem 02. Mai 2005 hat Lettland auch am Wechselkursmechanismus II (WKM II) teilgenommen. Um tatsächlich den Euro einführen zu können, mussten zudem als eine Hauptbedingung die EU-Konvergenzkriterien erfüllt werden: Das jährliche Haushaltsdefizit darf nicht mehr als 3% des Bruttoinlandsprodukts und der staatliche Schuldenstand darf nicht mehr als 60% des Bruttoinlandsprodukts betragen.

Da Lettland es geschafft hat, diese EU-Konvergenzkriterien einzuhalten, war es möglich, zum 01. Januar 2014 den Euro als neue Währung in Lettland einzuführen. Dieser wichtige Schritt hat weitreichende Folgen nach sich gezogen. Der Zeitraum vom Ende des Jahres 2013 bis zum Anfang des Jahres 2014 kann als eine Zeit der großen, wesentlichen Änderungen bezeichnet werden. Mehrere neue gesetzliche Regelungen wurden bereits verabschiedet und in vielen weiteren Bereichen wurden Änderungen der bestehenden Rechtslage auf den Weg gebracht oder zumindest beantragt, um die gesamte Struktur des Staates in eine neue Richtung hin auszurichten. Seit dem 01. Januar 2014 sind schon mehr als 1.000 neue rechtliche Regelungen (bzw. Änderungen) in Kraft getreten; zum Vergleich waren es im ganzen Januar 2013 lediglich 156!

Die wichtigsten Abläufe bezüglich der Euro-Einführung werden mit Hilfe des Euro-Einführungsgesetzes (Lettisch: *Euro ieviešanas kārtības likums*) geregelt. Dieses Gesetz ist am 01. März 2013 in Kraft getreten. Das Ziel des Gesetzes ist es, einen effektiven und transparenten Übergangsprozess zu gewährleisten.

Als Vorbereitungsmaßnahme für einen reibungslosen Übergang von Lats auf Euro wurden 283 Millionen Euro auf die verschiedenen Banken in Lettland verteilt. Um diese Verteilung realisieren zu können, wurden bereits seit Juli 2013 fast 400 Millionen lettische Euromünzen geprägt und 100 Millionen Eurobanknoten gedruckt.

Am 08. Januar 2014 hat die Vorsitzende der Kommission für Europäische Angelegenheiten des Lettischen Parlaments, Frau Zanda Kalniņa-Lukaševica, mitgeteilt, dass die Einführung des Euro in Lettland wie geplant und ohne Komplikationen funktioniert hat.

Laut einer aktuellen Umfrage von Swedbank und TNS nehmen bereits 66% der lettischen Bevölkerung und 64% der Betriebsunternehmer an, dass der Übergang von Lats auf Euro erfolgreich und nicht deprimierend war.

> Die Preise und die Währung, in der sie angegeben werden müssen

Während des Zeitraums vom 01. Oktober 2013 bis zum 31. Dezember 2013 wurden bestimmte Auszeichnungsmaßnahmen getroffen, um den Übergangsprozess übersichtlich und transparent zu gestalten – in dem besagten Zeitraum mussten daher die Preise für alle Waren und Dienstleistungen sowohl in Lats als auch in Euro angegeben werden. Diese Maßnahmen wurden insbesondere deshalb getroffen, um den Übergangsprozess von der alten zur neuen Währung zu erleichtern und um eine mögliche, unlautere Auszeichnungspraxis zu verhindern. Auch nach der Einführung des Euro werden die Preise noch bis einschließlich 30. Juni 2014 sowohl in Euro als auch in Lats angegeben, vor allem um den Kunden eine gewisse Gewöhnungsphase zuzugestehen. Gemäß den Euro-Einführungsrichtlinien wird zudem empfohlen, dieses System der doppelten Preisangabe in beiden Währungen bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern.

Der Wechselkurs vom 01. Januar 2005 wurde hierbei ohne Veränderungen angewendet. Um die Preise in Euro umzurechnen, mussten die Kaufleute denselben Wechselkurs verwenden. Die identische Regelung wurde auch bei allen Staats- sowie Gemeindegebühren angewendet.

> Die Änderungen bezüglich des Stammkapitals von Gesellschaften

Es wurden wesentliche Änderungen betreffend die Eintragung der Kaufleute im Handelsregister und betreffend

die Angabe des Stammkapitals einer Gesellschaft in Euro verabschiedet. Jede Gesellschaft ist dazu verpflichtet, diese neuen Voraussetzungen zu beachten. Deren Nichtbeachtung könnte in Zukunft einen großen Einfluss auf die Tätigkeit der Gesellschaft haben.

Schon seit dem 09. Juli 2013 konnte das Stammkapital von neu zu gründenden Gesellschaften in Euro angegeben werden. Seit dem 01. Januar 2014 muss das Stammkapital von neu zu gründenden Gesellschaften in Euro angegeben werden.

Das Stammkapital der bereits im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften wird nicht automatisch bzw. von den Staatsnotaren des Unternehmensregisters der Republik Lettland in Euro umgerechnet. Jede Gesellschaft soll die diesbezüglichen Satzungsänderungen sowie die Änderungen der Gesellschafterliste vielmehr selbst vornehmen und die entsprechenden Änderungen in das Handelsregister eintragen lassen. Die Übergangsfrist zur Eintragung dieser Änderungen in das Handelsregister endet am 30. Juni 2016.

Um diesen Prozess der Umstellung aller Handelsregistereintragungen auf Euro zu beschleunigen wurde eine beschränkende Regelung beschlossen. Danach werden ab dem 01. Juli 2014 alle beabsichtigten Satzungsänderungen nur zusammen mit der Umstellung des betreffenden Handelsregistereintrags auf Euro angenommen und in das Handelsregister eingetragen. Falls die Anteile einer Gesellschaft noch immer in Lats angegeben sind, ist diese Gesellschaft damit verpflichtet, den Übergang von Lats auf Euro spätestens bis zum 30. Juni 2016 durchzuführen.

Sollte dies jedoch nicht rechtzeitig geschehen, würde ein Klageverfahren gegen diese Gesellschaft eröffnet mit der Forderung, die Tätigkeit der Gesellschaft einzustellen. In diesem Fall würde die Gesellschaft aber zunächst seitens des Unternehmensregisters der Republik Lettland eine Mahnung mit Fristsetzung erhalten; während dieser 3-monatigen Frist könnte die Gesellschaft den Mangel berichtigen. Sollte die Gesellschaft jedoch auch bis zum Ende dieser Frist den Mangel nicht korrigieren, würde das bereits erwähnte Klageverfahren unweigerlich eingeleitet.

Gemäß Art. 22 des Euro-Einführungsgesetzes ist ein Hauptprinzip bei der Umstellung auf Euro, betreffend das Handelsrecht, die Minimierung von Abänderungen des Stammkapitals einer Gesellschaft, um die Gläubigerrechte nicht zu stark zu beschränken bzw. um die den Gläubigern eingeräumten Rechte nicht wertlos werden zu lassen. Gemäß der Regelung des Handelsgesetzbuchs kann das Stammkapital einer Gesellschaft bei der Umrechnung des Stammkapitals von Lats in Euro maximal um 1,6% gesenkt werden.

Die neue Fassung des Handelsgesetzbuchs sieht jetzt aber vor, dass Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Stammkapital in Höhe von mindestens EUR 2.800 und Aktiengesellschaften ein Stammkapital in Höhe von mindestens EUR 35.000 haben müssen. Diese neue Regelung gilt zudem nicht nur für neu gegründete Gesellschaften, sondern vielmehr auch für alle bereits bestehenden Gesellschaften.

Da die Anzahl der Gesellschaftsanteile eines jeden Gesellschafters und deren jeweiliger Nominalwert in einer Gesellschafterliste festgehalten werden, wird es zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs zum Euro notwendig sein, nicht nur die Satzung der Gesellschaft, sondern vielmehr auch eben jene Gesellschafterliste zu ändern. Die notwendigen Unterlagen müssen zum Handelsregister eingereicht werden, damit die Änderungen in das Handelsregister eingetragen werden können.

Um die Änderungen bezüglich des Stammkapitals in das Handelsregister eintragen zu können, müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- > ein Änderungsantrag;
- > das Protokoll der entsprechenden Gesellschafterversammlung bzw. der Beschluss des alleinigen Gesellschafters;
- > die neue Satzungsversion – 2 Exemplare;
- > der Text der Satzungsänderungen – 1 Exemplar;
- > eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss auch die neue Abteilung der Gesellschafterliste einreichen, in der der Nominalwert der Anteile in Euro angegeben ist. Im Gegensatz zu den oben genannten Unterlagen, müssen die Unterschriften auf dieser neuen Abteilung der Gesellschafterliste zusätzlich notariell beglaubigt werden, wenn keine Änderungen in der Gesellschafterliste der entsprechenden Gesellschaft seit dem 30. Juli 2013 im Handelsregister eingetragen worden sind.

Beispiel

Zurzeit beträgt das Mindeststammkapital für Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Lettland LVL 2.000. In dem folgenden Beispiel ist die Berechnung des neuen Stammkapitals in Euro für solche Gesellschaften dargestellt. Die Berechnung kann in vier aufeinanderfolgenden Schritten erfolgen. Die tatsächliche Situation betreffend die Umrechnung des Stammkapitals

kann jedoch bei jeder einzelnen Gesellschaft unterschiedlich sein.

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital in Höhe von LVL 2.000. Einem Gesellschafter gehören 60% der Anteile, einem zweiten gehören 40% der Anteile. Jeder Anteil hat einen Wert in Höhe von LVL 10.

Schritt 1. Berechnung des Nominalwertes eines einzelnen Anteils in Euro

Der neue Nominalwert eines Anteils in Euro wird immer abgerundet, in keinem Fall aufgerundet. Unter Berücksichtigung des offiziellen Wechselkurses (EUR 1 = LVL 0,702804) beträgt der neue Nominalwert eines jeden Anteils LVL 10 = EUR 14,23 = **EUR 14**.

Schritt 2. Berechnung der jeweiligen Anzahl der Anteile für jeden Gesellschafter

Folgende Formel wird dabei benutzt:

$$\text{Anzahl der Anteile} = \frac{(\text{Stammkapital EUR}/100) \times \% \text{ der Anteile eines Gesellschafters}}{\text{Nominalwert eines Anteils in Euro}}$$

$$\text{Gesellschafter 1} = \frac{(\text{EUR } 2.845,74/100) \times 40}{14} = 81,31 = \mathbf{81 \text{ Anteile}}$$

$$\text{Gesellschafter 2} = \frac{(\text{EUR } 2.845,74/100) \times 60}{14} = 121,96 = \mathbf{121 \text{ Anteile}}$$

Für diese Formel wird das tatsächliche Stammkapital mathematisch in Euro umgerechnet und nicht abgerundet. Da dem Gesellschafter ganze Anteile gehören müssen, ist die Zahl der Anteile dann aber abzurunden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die Anpassung hinsichtlich der Zahl der Anteile nicht dazu führen darf, dass die vorher errechnete, proportionale Verteilung der Anteile auf die einzelnen Gesellschafter wesentlich verletzt wird oder dass das neue, tatsächliche Stammkapital das vorherige Stammkapital wertmäßig überschreitet.

Schritt 3. Berechnung des Stammkapitals der Gesellschaft in Euro

Das neue Stammkapital wird wie folgt berechnet:

$$\text{Anzahl aller Anteile} \times \text{Nominalwert der Anteile} = (81 + 121) \times 14 = \mathbf{EUR 2.828}$$

Diese Summe wird in der Satzung der Gesellschaft als neues Stammkapital angegeben.

Schritt 4. Weitere Berechnung des Stammkapitals der Gesellschaft in Euro

Das übrig gebliebene Stammkapital wird den Gesellschaftern ausgezahlt oder es wird in die Reserve der Gesellschaft übernommen. In diesem Beispiel beträgt der Überschuss EUR 17,74. Es ist unmöglich, diesen Überschuss in Form von neuen Anteilen des Stammkapitals auszudrücken (weil der Nominalwert eines Anteils EUR 14 beträgt) und diese Anteile dann gemäß des Anteilsverhältnisses auf die Gesellschafter zu verteilen, deswegen wird die folgende Summe an die Gesellschafter ausgezahlt oder in die Reserve der Gesellschaft übernommen:

EUR 2.845,74 – EUR 2.828 = **EUR 17,74**

> Privilegierungen bei der Eintragung

Um den Umstellungsprozess auf Euro zu erleichtern wurden mehrere Privilegierungen beschlossen.

Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften und Generalversammlungen von Genossenschaften können danach den Beschluss über die Satzungsänderung, welche die Änderung des Stammkapitals sowie die Angabe des Stammkapitals in Euro betrifft, mit einfacher Stimmenmehrheit fassen. In diesem Fall ist somit das Erreichen einer qualifizierten Mehrheit nicht erforderlich.

Die Umstellung des Stammkapitals sowie der Gesellschafteranteile auf eine Angabe in Euro wird nicht als Senkung des Stammkapitals im Sinne des Handelsgesetzes angesehen. Sollte die Umstellung des Stammkapitals erfolgen, das Stammkapital sowohl in Euro als auch in Lats angegeben sowie das proportionale Verhältnis zwischen den Gesellschaftern (Aktionären) beibehalten werden, wird die Übernahme des übriggebliebenen Stammkapitals in die Reserve bzw. Auszahlung an die Gesellschafter (Aktionäre) der Gesellschaft ebenfalls nicht als Senkung des Stammkapitals angesehen. Deswegen müssen auch keine Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Gläubiger der Gesellschaft getroffen werden.

Sollten die zum Unternehmensregister einzureichenden Unterlagen ausschließlich die Umstellung des Stammkapitals und der Gesellschafteranteile von Lats auf Euro betreffen und spätestens bis zum 30. Juni 2016 eingereicht

werden, benötigt man keine notarielle Beglaubigung der zum Unternehmensregister einzureichenden Unterlagen. Mit Ausnahme der Abteilung der Gesellschafterliste, falls dort seit dem 30. Juli 2013 keine Änderungen im Handelsregister eingetragen worden sind. Zusätzlich gibt es auch wesentliche Privilegierungen hinsichtlich der Gebühren. Allerdings nur dann, wenn die Satzungsänderung ausschließlich die geänderte Angabe des Stammkapitals und die geänderte Angabe der anderen, in den Gründungsunterlagen erwähnten Beträge betrifft. In diesem Fall werden die vorgenannten Änderungen, einschließlich der Änderungen der Gesellschafterliste, kostenfrei in das Handelsregister eingetragen. Darüber hinaus wird das Inserat auch kostenfrei in einer offiziellen Auflage des „Latvijas Vēstnesis“ veröffentlicht.

Litauen

Seit Januar 2013 ist der estnische Strommarkt vollständig liberalisiert und Strom wird zu Marktpreisen gehandelt.

Kurz gelesen:

- > Das offizielle Datum für die Euroeinführung wird erst nach der positiven Entscheidung der zuständigen EU-Organen, voraussichtlich im Juli 2014 bekanntgegeben. Geplant ist die Einführung für den 1. Januar 2015.
- > Im November 2013 hat die litauische Zentralbank festgestellt, dass Litauen derzeit die notwendigen wirtschaftlichen Konvergenzkriterien für eine Euro-Einführung erfüllt. Nach den projektierten Zahlen für 2014 würde Litauen die Konvergenzkriterien ebenfalls erfüllen.
- > Die litauische Zentralbank hat eine qualitative Beurteilung des möglichen Einflusses der Euro-Einführung auf die Staatswirtschaft durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass der positive Einfluss der Euro-Einführung langfristig sein wird und dass er die kurzfristigen, negativen Folgen für Litauen deutlich übersteigen wird.

> Die Einführung des Euro als Nationalwährung in Litauen

Die Frage der Euro-Einführung wurde auf politischer Ebene bereits im Jahre 2006 gestellt. In jener Zeit hatte Litauen

geplant, den Euro am 1. Januar 2007 einzuführen und hatte sich auch aktiv auf den Übergang zur einheitlichen Währung vorbereitet.

Ein offizielles Datum für die Einführung des Euro steht noch nicht fest. Dem litauischen Finanzminister Rimantas Šadžius zufolge „<...> ist das Datum für die Euro-Einführung noch nicht festgesetzt. Dieses wird nach allen erforderlichen Entscheidungen der EU-Behörden über die Erlaubnis für die Euro-Einführung in Litauen festgelegt. Wir hoffen, dass die diesbezügliche Entscheidung Mitte dieses Jahres getroffen wird und dass sie es uns erlaubt, den Euro ab dem 1. Januar 2015 einzuführen.“

Inzwischen hat der litauische Ministerpräsident Algirdas Butkevicius mehrmals darauf hingewiesen, dass die Euro-Einführung in Litauen das Hauptziel seiner Amtsperiode ist und dass er für die Erreichung dieses Ziels die persönliche Verantwortung übernimmt. Für den Fall des Scheiterns der Euro-Einführung hat er daher seinen Rücktritt angekündigt.

Durch Regierungsbeschluss vom 6. Juni 2013 wurde der Plan für die Euro-Einführung bestätigt. Dieser Plan zielt darauf ab, wesentliche Grundsätze, Verfahren, Fristen und Mittel für die Euro-Einführung in Litauen vorzusehen. Hierbei sollen insbesondere der Schutz von Verbraucherinteressen, die reibungslose Ersetzung des Litas durch den Euro sowie die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit auf nationaler und EU-Ebene sichergestellt werden.

> Konvergenzkriterien

Mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union haben die Mitgliedstaaten Folgendes vereinbart: Alle EU-Mitgliedstaaten haben ihre Wirtschaftspolitik sowie Wechselkurspolitik zu koordinieren, eine angemessene Fiskalpolitik durchzuführen und der Eurozone beizutreten, sofern sie die in dem Vertrag genannten Voraussetzungen zur Einführung der gemeinsamen Währung erfüllen.

Die Konvergenzkriterien sind in dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie in seinen Protokollen festgelegt. Gemäß dem Vertrag ist Folgendes zu beurteilen:

- > **Preisstabilität:** Die durchschnittliche Inflationsrate darf die der drei Mitgliedstaaten, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben, um nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte übersteigen;
- > das staatliche Defizit darf das BIP um nicht mehr als drei Prozent übersteigen und die öffentlichen Schulden sollen nicht höher als 60 Prozent des BIP sein;

- > der Mitgliedstaat muss mindestens zwei Jahre vor der Euro-Einführung am Wechselkursmechanismus teilgenommen haben;

- > **langfristige Zinssätze:** das staatliche Defizit darf das BIP um nicht mehr als drei Prozent übersteigen und die öffentlichen Schulden sollen nicht höher als 60 Prozent des BIP sein;

- > Den offiziellen Angaben der litauischen Zentralbank vom November 2013 zufolge entsprachen die Indikatoren Litauens den zuvor genannten wirtschaftlichen Konvergenzkriterien.

> Rechtliche Regelungen

Gemäß den im genannten Plan für die Euroeinführung festgelegten Leitlinien haben die staatlichen Behörden gemäß ihrer Zuständigkeit bis zum 1. Februar 2014 festzulegen, welche Rechtsvorschriften bis zum Zeitpunkt der Euro-Einführung in Litauen geändert werden sollten.

Daher ist zurzeit noch nicht klar, welche Rechtsvorschriften in welchem Umfang geändert werden. Sowohl die Regierungs- als auch die Oppositionsparteien haben mehrmals geäußert, dass der Beitritt zur Eurozone das Hauptziel ist und deswegen diese Frage ohne große Debatte gelöst werden sollte.

Die Entwürfe zur Verabschiedung neuer Rechtsvorschriften und zur Änderung der geltenden Rechtsvorschriften sind der litauischen Regierung spätestens fünf Monate vor dem Datum der Euro-Einführung vorzulegen und sind spätestens zwei Monate vor dem Datum der Euro-Einführung zu bestätigen.

Unter anderem ist in den Mitteilungen der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank vom Mai 2012 über Konvergenz festgehalten, dass das nationale Recht der Republik Litauen nicht im Einklang mit den Vorschriften des Vertrages, des Europäischen Systems der Zentralbanken sowie der Satzung der Europäischen Zentralbank steht. Es wurden von der EU zwei Abweichungen von den Anforderungen an die Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken festgestellt und es wurden Hinweise für deren Korrektur gegeben: Das Vermögen der litauischen Zentralbank muss sich im Eigentum der litauischen Zentralbank befinden und die Vorschriften des Gesetzes der Republik Litauen über die Staatskontrolle müssen eindeutig die Grenzen der Staatskontrolle bestimmen. Damit das nationale Recht der Republik Litauen völlig mit dem Vertrag sowie dem Europäischen System der Zentralbanken und der Satzung der Europäischen Zentralbank übereinstimmt, sollten

die entsprechenden Gesetze der Republik Litauen geändert werden.

Das Finanzministerium hat am 15. Januar 2014 der Regierung den Entwurf des Gesetzes über die Euro-Einführung in Litauen vorgelegt, mit dem das Verfahren bezüglich der Vorbereitung für die Euro-Einführung festgelegt wird. Darüber hinaus werden die Grundsätze für die Umrechnung von Litas in Euro festgesetzt. Die litauische Regierung hat in ihrer Sitzung dem genannten Gesetzentwurf bereits zugestimmt.

> Umrechnung des Litas in Euro, Wechselkurs und Nicht-Barzahlungen

Für die Umrechnung des Litas in Euro und umgekehrt gilt die Verordnung Nr. 1103/97 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro. Gemäß diesen Vorschriften gelten für die Umrechnung der festgesetzte Umrechnungskurs und folgende Rundungsregeln:

- > Steht nach der letzten Ziffer, auf die abgerundet wird, die Ziffer 5 oder eine größere Ziffer, so ist der letzten Ziffer die Ziffer 1 zu addieren;
- > steht nach der letzten Ziffer, auf die abgerundet wird, eine kleinere Ziffer als 5, so bleibt die letzte Ziffer unverändert.

Die genannten Umrechnungsregeln werden für die Umrechnung von verhängten Geldbußen, berechneten aber nicht ausgezahlten Renten und sonstigen Sozialleistungen, von Nicht-Barzahlungen, von finanziellen Mitteln auf den Konten der Kreditinstitute und anderer Finanzbehörden gelten, mit Ausnahme der Arbeitsvergütung.

Dem Finanzministerium der Republik Litauen zufolge ist im Gesetzentwurf vorgesehen, dass nach der Euro-Einführung bei der litauischen Zentralbank kostenlos in unbestimmter Höhe und über einen unbestimmten Zeitraum Litas in Euro gewechselt werden können. Dies wird auch für sechs Monate nach der Euro-Einführung für kommerzielle Banken und Filialen sowie Abteilungen ausländischer Banken gelten. Nach Ablauf dieser Frist wird dies sechs Monate nach der Euro-Einführung für die in der von der litauischen Zentralbank bestätigten Liste aufgeführten Bank-Abteilungen gelten.

Für sechs Monate nach der Euro-Einführung wird es für kommerzielle Banken möglich sein, für den Wechsel von litauischen Scheinen und Münzen eine Pauschalgebühr ein-

zuführen oder gar keinen Wechsel durchzuführen. Von der litauischen Zentralbank werden aber die litauischen Scheine und Münzen in unbestimmter Höhe und über einen unbestimmten Zeitraum in Euro gewechselt.

> Auszeichnung von Preisen und von anderen Werten

Verkäufer von Produkten oder Erbringer von Dienstleistungen haben die doppelte Preisauszeichnung von Waren und Dienstleistungen gemäß dem festgelegten Wechselkurs spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Entscheidung über den unwiderruflich festgesetzten Umrechnungskurs (ab Juli 2014) einzuführen und dies mindestens für ein Jahr lang über das Datum der Euro-Einführung hinaus (bis Juli 2015) fortzusetzen.

> Wesentliche Grundsätze der Euro-Einführung

Nach der Ersetzung des Litas durch den Euro werden alle Dokumente mit Hinweisen auf Litas für ihre gesamte Gültigkeitsdauer weiter gelten. Die in Litas angegebenen Werte werden gemäß dem festgesetzten Umrechnungskurs zu in Euro angegebenen Werten umgerechnet.

Die den Unternehmen im Zusammenhang mit der Euro-Einführung entstandenen Kosten werden nicht erstattet werden. Angesichts dessen ist derzeit klar, dass alle Unternehmen verpflichtet werden, die mit der Euro-Einführung verbundenen Kosten selbst zu tragen, z.B. die im Zusammenhang mit der Änderung der Satzung einer Gesellschaft entstehenden Kosten, wenn die in Litas angegebene Höhe des Stammkapitals durch die in Euro angegebene Höhe ersetzt wird.

Derzeit bestehen noch viele Unklarheiten, was die Details der Euro-Einführung angeht. Beispielsweise ist noch unklar, welche Regelungen für solche Unternehmen gelten, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.

> Mögliche Probleme auf der politischen Ebene

Auf der politischen Ebene wird von einigen Regierungsparteien die Erhöhung des Mindestlohns mit der Einführung des Euro verknüpft. Dies hätte unter Umständen gravierende Auswirkungen auf die Erfüllung der Konvergenzkriteri-

en und dies könnte im Extremfall sogar zu einer negativen Entscheidung betreffend die Erfüllung der Konvergenzkriterien führen.

Die litauische Zentralbank hat eine qualitative Beurteilung des möglichen Einflusses der Euro-Einführung auf die Staatswirtschaft durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass der positive Einfluss der Euro-Einführung langfristig sein wird und dass er die kurzfristigen, negativen Folgen für Litauen deutlich übersteigen wird.

Im Blickpunkt – Publizitätsanforderungen in den Baltischen Staaten

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Unternehmenskennzahlen verursacht oftmals einen wesentlichen Verwaltungsaufwand und kann ein wichtiger Faktor bei der Standortwahl oder bei der Entscheidung über eine Investition sein.

Nachfolgend dürfen wir Ihnen daher die wichtigsten Publizitätsanforderungen in Estland, Lettland und Litauen darstellen. In allen drei Ländern gelten nachfolgende Ausführungen unterschiedslos sowohl für offene als auch für geschlossene Kapitalgesellschaftsformen.

> Offenlegungspflicht bezüglich der Jahresabschlüsse in den Baltischen Staaten:

	Litauen		Lettland		Estland	
	AB	UAB	AS	SIA	AS	OÜ
Geltung für folgende nationalen Kapitalgesellschaftsformen (offen / geschlossen):						
Besteht eine Pflicht zur Einreichung des JA zum Handels-/ Unternehmensregister?	Ja		Es besteht keine Pflicht zur Einreichung des JA zum <i>Unternehmensregister</i> . Allerdings muss das <i>Finanzamt</i> gemäß Art. 66 Abs. 4 des lettischen Jahresabschlussgesetzes die eingereichten Jahresabschlüsse spätestens fünf Werktage nach deren Einreichung beim Finanzamt dem Unternehmensregister in elektronischer Form übersenden. Das Unternehmensregister hat laut Art. 66 Abs. 4 und Abs. 5 des lettischen Jahresabschlussgesetzes die öffentliche Zugänglichkeit der erhaltenen Unterlagen zu gewährleisten.		Ja	
Besteht die Möglichkeit/Pflicht zur Einreichung des JA in elektronischer Form?	Der Jahresabschluss kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Der elektronisch eingereichte Jahresabschluss muss aber mit einer zertifizierten elektronischen Unterschrift unterzeichnet werden.		Der JA kann laut Art. 66 Abs. 1 des lettischen Jahresabschlussgesetzes in Papierform sowie auch in elektronischer Form eingereicht werden. Der elektronisch eingereichte JA muss aber mit einer zertifizierten elektronischen Unterschrift unterzeichnet werden bzw. mithilfe des Elektronischen Meldesystems des Finanzamts (<i>lett. EDS</i>) eingereicht werden.		Der JA und die Unterlagen, die zusammen mit dem JA zum Handelsregister einzureichen sind, können nur in elektronischer Form eingereicht werden. Falls die Gesellschaft den JA nicht in elektronischer Form einreichen kann, leitet ein Notar gemäß einem Antrag der Gesellschaft den JA in elektronischer Form zum Handelsregister weiter.	
Zu welchem Termin muss der JA eingereicht werden?	30 Tage nach der ordentlichen Aktionärsversammlung, die den JA bestätigt. Die ordentliche Aktionärsversammlung darf nicht später als 4 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres erfolgen, d.h. der JA muss spätestens 5 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres zum Handelsregister eingereicht werden.		Der JA darf laut Art. 66 Abs. 1 des lettischen Jahresabschlussgesetzes nicht später als einen Monat nach dessen Feststellung und nicht später als vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres beim Finanzamt eingereicht werden. Wenn die Kapitalgesellschaft mindestens zwei der in Art. 24 Abs. 2 des lettischen Jahresabschlussgesetzes genannten Kriterien erfüllt:		Der von der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft bestätigte JA darf nicht später als sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung zum Handelsregister eingereicht werden.	

Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

	Litauen		Lettland		Estland	
Geltung für folgende nationalen Kapitalgesellschaftsformen (offen / geschlossen):	AB	UAB	AS	SIA	AS	OÜ
			<ul style="list-style-type: none"> > Gesamtsumme der Bilanz: EUR 1.400.000,00; > Nettoumsatz: EUR 3.400.000,00; > durchschnittliche Mitarbeiterzahl im Geschäftsjahr: 250; <p>sowie wenn die Kapitalgesellschaft, die eine Konzernmuttergesellschaft ist, einen konsolidierten JA erstellt, ist der jeweilige JA nicht später als sieben Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres beim Finanzamt einzureichen.</p> <p>Das Geschäftsjahr muss 12 Monate umfassen und stimmt laut Art. 3 Abs. 1 des Jahresabschlussgesetzes üblicherweise mit dem Kalenderjahr überein.</p> <p>Es kann jedoch in der Satzung bzw. im Gesellschaftervertrag einer Kapitalgesellschaft ein abweichendes Geschäftsjahr bestimmt oder auch eventuell geändert werden.</p>			
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<p>Dies ist abhängig von der Form des JA, der von der Gesellschaft vorbereitet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Falls die Kurzform des JA ausreichend ist, müssen folgende Unterlagen eingereicht werden: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Jahresbericht. > Falls der komplette JA erstellt werden muss, müssen zusätzlich die Kapitalflussrechnung und der Jahresbericht eingereicht werden. 		<p>Der JA als eine einheitliche Gesamtheit besteht laut Art. 4 Abs. 1 des lettischen Jahresabschlussgesetzes aus dem Abschluss und dem Lagebericht bezüglich der Entwicklung der Gesellschaft im Geschäftsjahr.</p> <p>Entsprechend besteht der Abschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Anhang zum JA.</p>		<p>Der JA setzt sich zusammen aus den einzelnen finanziellen Berichten des JA und dem Jahresbericht.</p> <p>Die finanziellen Berichte des JA umfassen die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Eigenkapitalveränderungsrechnung und den Anhang.</p>	
Gibt es Sanktionen für die Einreichung eines nicht ordnungsgemäßen JA?	<p>Die Haftung ist gemäß Art. 1722 des Verwaltungsgesetzbuches der Republik Litauen vorgesehen.</p> <p>Falls der JA nicht ordnungsgemäß zum Handelsregister eingereicht wird, drohen Bußgelder i.H.v. LTL 1.000,00 bis LTL 10.000,00 (EUR 289,62 bis EUR 2.896,20).</p>		<p>Die Haftung ist gemäß Art. 166^o des lettischen Ordnungswidrigkeitengesetzes vorgesehen.</p> <p>Falls der JA beim Finanzamt nicht ordnungsgemäß eingereicht wird, drohen den jeweiligen natürlichen Personen oder dem jeweiligen Vorstandsmitglied Bußgelder i.H.v. EUR 70,00 bis EUR 430,00 sowie zusätzlich möglicherweise für ein Vorstandsmitglied das Verbot, bestimmte Ämter in Kapitalgesellschaften zu bekleiden.</p> <p>Wird der JA beim Finanzamt nicht abgegeben, drohen den jeweiligen natürlichen Personen oder dem jeweiligen Vorstandsmitglied Bußgelder i.H.v. EUR 140,00 bis EUR 350,00 sowie zusätzlich möglicherweise für ein Vorstandsmitglied das Verbot, bestimmte Ämter in Kapitalgesellschaften zu bekleiden.</p>		<p>Falls die Gesellschaft den JA nicht innerhalb von 6 Monaten zum Handelsregister einreicht, schickt das Handelsregister 6 Monate nach Ende der Frist zur Einreichung des JA der Gesellschaft eine Mahnung mit Androhung der Löschung aus dem Handelsregister, falls der JA nicht innerhalb von einer vom Handelsregister festgesetzten Frist, die nicht weniger als 6 Monate betragen darf, eingereicht wird.</p> <p>Falls die Gesellschaft den JA während der festgesetzten Frist nicht einreicht und dem Handelsregister keine wichtigen Gründe mitteilt, weshalb der JA nicht eingereicht wird, kann das Handelsregister eine Mitteilung über das Scheitern der Einreichung des JA in einer Ausgabe des <i>Ametlikud Teadaanded</i> veröffentlichen und die Gläubiger der Gesellschaft auffordern, ihre Forderungen gegen die Gesellschaft mitzuteilen und die Liquidation der Gesellschaft einzuleiten, andernfalls kann die Gesellschaft ohne einen Liquidationsprozess aus dem Handelsregister gelöscht werden.</p>	

	Litauen		Lettland		Estland	
Geltung für folgende nationalen Kapitalgesellschaftsformen (offen / geschlossen):	AB	UAB	AS	SIA	AS	OÜ
					Falls die Gesellschaft den JA innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung dieser Mitteilung nicht zum Handelsregister eingereicht hat, dem Handelsregister keine wichtigen Gründe für die Nichteinreichung mitgeteilt hat und die Gläubiger der Gesellschaft die Liquidation der Gesellschaft nicht eingeleitet haben, dann ist das Handelsregister befugt, die Gesellschaft aus dem Handelsregister zu löschen.	
<i>Hinweis:</i> Bitte beachten Sie, dass auch für Niederlassungen/Repräsentanzen im Hinblick auf die Abschlüsse des Stammhauses Publizitätspflichten bestehen können. Diese haben wir vorliegend nicht dargestellt, jedoch können wir Ihnen die entsprechenden Informationen bei Interesse gerne übermitteln.						

Ländernachrichten

Estland

Ab dem 1. Januar 2014 sind in Estland mehr als hundert Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Als wichtigste sind hierbei die Erhöhung des Mindestlohns und die Änderungen des Gesetzes über öffentliche Ausschreibungen zu nennen.

Nachfolgend geben wir einen kurzen Überblick über die wesentlichen Gesetzesänderungen, die eine Auswirkung auf die Tätigkeit von Handelsgesellschaften haben können.

> Mindestlohn

Ab dem 1. Januar 2014 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 355 Euro (vorher 320 Euro) brutto pro Monat bzw. 2,13 Euro (vorher 1,90 Euro) pro Stunde. Ab dem 1. Januar 2015 werden der monatliche Mindestlohn auf 390 Euro und der Stundenlohn auf 2,34 Euro erhöht.

> Gesetz über öffentliche Ausschreibungen

Das Estnische Parlament (*Riigikogu*) hat das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über öffentliche Ausschreibungen verabschiedet.

Ab sofort ist die übliche Wartezeit ausgeschlossen, wenn ein Liefervertrag aufgrund eines Rahmenvertrages oder mittels eines dynamischen Ausschreibungssystems geschlossen wird.

Bei einem Rahmenvertrag hat der Auftraggeber die Möglichkeit, die Feststellung der Nichtigkeit des zukünftigen Liefervertrages dadurch auszuschließen, dass er einen separaten Beschluss über die Auswahl des zukünftigen Vertragspartners fasst. Gleichzeitig muss allen anderen Bietern, die als Parteien des Rahmenvertrages gelten, eine Mitteilung über seine Entscheidung übersandt werden, welche gleich der Mitteilung des elektronischen Vergabesystems über die Auswahl des geeignetsten Bieters ist und die auch einen Vergleich zwischen dem ausgewählten und dem betreffenden Angebot enthält. Die im Rahmen eines Rahmenvertrages geschlossenen Verträge sind nicht automatisch nichtig, sondern setzen einen ordnungsgemäßen Einspruch durch einen Anbieter und die Feststellung der Nichtigkeit durch den entsprechenden Ausschuss oder das Gericht, falls die Entscheidung des Ausschusses angefochten wird, voraus.

Ergänzt wurden auch die Regelungen bezüglich des elektronischen Ausschreibungsverfahrens. Das elektronische Ausschreibungsverfahren wird automatisch unterbrochen und die Frist für die Abgabe von Angeboten von dem Auftraggeber verlängert, wenn das elektronische Register vor dem Termin der Einreichung der Angebote nicht reibungslos funktioniert.

Ebenso wurde die Anfechtungsfrist geändert. Statt der früheren sieben Werktagen beträgt die neue Anfechtungsfrist nun zehn Kalendertage.

> Umweltafgebengesetz

Ab 2014 erhöhen sich die Gebühren für die Verschmutzung von Luft, Gewässern, Grundwasser und Erdboden.

Zum Beispiel wurde die Gebühr für die Verschmutzung der Umwelt durch Kohlendioxid-Emissionen von 86,08 Euro auf 111,90 Euro pro Tonne erhöht. Ebenso erhöhten sich die Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfallstoffen. So kostet die Beseitigung von Ölschiefer-Flugasche und Zement-Klinkerstaub ab dem 01.01.2014 statt 2,07 Euro jetzt 2,48 Euro pro Tonne.

Da das Staatsgericht die plötzliche Erhöhung der Förderabgaben und der Gebühr für das Sondernutzungsrecht von Wasser für verfassungswidrig erklärt hat, gelten mithin die bis 12. Oktober 2012 gültigen Tarife weiter. So wird zum Beispiel die Gebühr für die Förderung von Ölschiefer ab dem neuen Jahr nicht erhöht, sondern vielmehr von 1,67 Euro auf 1,46 Euro gesenkt.

> Gesetz über Alkohol-, Tabak-, Treibstoff- und Stromsteuer

Die Verbrauchsteuer auf Alkohol erhöht sich im Jahr 2014 um 5 %. Durch die Erhöhung der Steuersätze sollen sich der Preis von Branntwein bis zum Jahr 2016 um 13% und derjenige von anderen alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein, Cider, Zwischenprodukte) um 2 bis 4 % erhöhen. Infolge der Erhöhung der Verbrauchsteuersätze ist zu erwarten, dass sich der durchschnittliche Preis von Zigaretten um 4,4 % erhöht. Ab dem 1. Januar wird die auf Zigaretten erhobene Verbrauchsteuer auf 90 Euro je 1.000 Zigaretten erhöht. So beträgt die Steuerlast ca. 2/3 des Einzelhandelspreises. Das billigste Zigarettenpäckchen kostet 2,70 Euro und der durchschnittliche Preis beträgt im Jahr 2014 dann 2,83 Euro.

Die Verbrauchsteuer auf Treibstoff und Strom wird im Jahr 2014 nicht erhöht werden.

> Einkommensteuergesetz

In Verbindung mit der Änderung des Einkommensteuergesetzes wurden auch die Regeln der Besteuerung von in Estland und im Ausland gegründeten, vertraglichen Anlagefonds geändert. Präzisiert wurden die allgemeinen Bestimmungen über die Besteuerung von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und von Gemeinschaften.

Wenn eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder eine ähnliche Vereinigung mehrerer Personen nach dem Recht ihres Sitzstaats keinen Status als juristische Person hat, gilt bei der Besteuerung das so genannte Transparenzprinzip: das Einkommen der Personengesellschaft wird steuerlich jedem Gesellschafter anteilig entsprechend seiner Beteili-

gungsquote zugerechnet. In Estland ansässige natürliche Personen haben ihr Einkommen aus in- und ausländischen Personengesellschaften entsprechend der Höhe ihrer Gewinnanteile in Estland zu deklarieren. Hat eine Personengesellschaft Einkünfte, die in Estland der Besteuerung unterliegen, sind die Einkünfte zwischen den Gesellschaftern zu verteilen.

Eine Sonderregelung gilt für die vertraglichen Immobilienfonds. Die Anleger haben die Einkommensteuer nicht vom Buchgewinn des Immobilienfonds, sondern nur von den Auszahlungen und vom Veräußerungsgewinn zu zahlen. Ein in Estland nicht ansässiger Anleger unterliegt der Besteuerung nur dann, wenn das Fondsvermögen hauptsächlich aus den in Estland befindlichen Immobilien besteht. In der Höhe der Erträge aus Immobilien gilt der Anlagefonds als estnischer Steuerzahler.

Ziel dieser Gesetzesänderung ist es, die estnischen Grundsätze mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen und die einheitliche Besteuerung zu sichern, ungeachtet dessen, ob der Fondsmanager in Estland oder im Ausland ansässig ist.

Zu den Erträgen eines Immobilienfonds gehören:

- > Erträge aus der Veräußerung der in Estland befindlichen Immobilien,
- > Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung oder Belastung der Immobilien mit einem beschränkt dinglichen Recht und
- > Zinseinkünfte aus anderen Anlagefonds, falls das Vermögen dieser Fonds hauptsächlich aus den in Estland befindlichen Immobilien besteht.

Von den Miet-, Pacht- und Zinseinkünften wird die Einkommensteuer einbehalten.

> Umsatzsteuergesetz

Mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes wurden die Möglichkeiten zur Beweisführung hinsichtlich der steuerfreien Ausfuhr erweitert. Künftig ist es möglich, die Ausfuhr von Waren neben der Zollbestätigung auf Papier auch durch eine elektronische Bescheinigung nachzuweisen.

Ab dem 1. Januar 2015 ändert sich auch der Ort der Besteuerung der Telekommunikationsdienstleistungen und anderer elektronisch erbrachter Dienstleistungen. Künftig werden alle Kommunikationsdienstleistungen an Verbraucher stets in dem Mitgliedsstaat besteuert, in dem der Dienst-

leistungsempfänger ansässig ist, also seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, bleibt die Hauptregel des Umsatzsteuergesetzes unberührt, dass bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen an ausländische Unternehmer die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger gezahlt wird.

Die Frist für die Beschlussfassung über die Eintragung einer Person als Steuerpflichtiger ist verlängert worden. Das Finanzamt hat die Entscheidung über den Antrag auf Eintragung nun innerhalb von fünf (vorher drei) Arbeitstagen zu treffen. Diese Änderung wurde zur Verbesserung der Qualität der Steuerverwaltung vorgenommen.

Nach der Änderung des Umsatzsteuergesetzes werden private Kleinsendungen aus Drittländern von der Einfuhrumsatzsteuer bis zu folgenden Höchstmengen befreit: 500 Gramm Kaffee und 100 Gramm Tee. Die Änderung tritt am 1. März 2014 in Kraft und wurde zur Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinie vorgenommen.

> Neue Anforderungen an Rechnungen und Banküberweisungen

Zum 1. Februar 2014 müssen alle Unternehmen, Behörden und Privatpersonen in Estland dazu bereit sein, die Anforderungen von SEPA, also des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums, zu erfüllen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen damit alle beleglosen Zahlungsvorgänge auf SEPA umgestellt worden sein.

Die Buchhaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass IBAN und BIC an die Stelle von Kontonummer und Bankleitzahl treten. Ziel des SEPA ist es, bargeldlose Zahlungen innerhalb der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes so zu standardisieren, dass es für die Bankkunden keine Unterschiede mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen gibt. Dank diesen Maßnahmen können die Unternehmen ihre Zahlungen künftig leichter konsolidieren und das Liquiditätsmanagement optimieren.

Die Kontonummer und Bankleitzahl einer Privatperson werden durch die neuen Kennziffern IBAN und BIC automatisch ersetzt, d.h. die Bank übernimmt die Umstellung von Kontonummer und Bankleitzahl auf Lastschriften und Daueraufträgen.

Lettland

> Einführung eines neuen Gerichtssystems

Am Anfang des Jahres wird eine Gerichtsreform des Obersten Gerichtshofs in Kraft treten – mit einem Ziel, das Gerichtssystem in Lettland zu vereinfachen. Bisher war vorgesehen, dass sich die Zuständigkeit einer Gerichtsbehörde entweder nach der Komplexität der Klage, nach der Summe der Klage oder nach der Klageart richtet.

Gemäß dem neuen Gerichtssystem wird das Bezirksgericht (und Stadtgericht) als Gericht erster Instanz für alle Fälle zuständig sein und das Regionalgericht wird als Berufungsgericht sowie der Oberste Gerichtshof als Kassationsgericht fungieren. Die Tätigkeit der Strafkammer wird ab dem 31. Dezember 2014 beendet und die Zivilkammer wird bis zum 31. Dezember 2016 tätig sein. Damit wird der Oberste Gerichtshof von jetzt an nicht mehr als ein Gericht zweiter Instanz fungieren.

> Langerwartete, neue Vertragsstrafen-Regelung

Neue Änderungen des Zivilgesetzbuchs werden es vorsehen, dass eine Vertragsstrafe für die Nichterfüllung eines Vertrages nur als konkrete Summe in einem Vertrag festgeschrieben werden darf. In diesem Fall wird es verboten, die Strafe als einen prozentualen Betrag anzugeben. Es wird teilweise trotzdem weiterhin möglich sein, die Vertragsstrafe als einen prozentualen Betrag anzugeben, aber nur im Falle einer unsachgemäßen Erfüllung. In diesem Fall wird die Strafe in Höhe von 10% der Hauptschuld oder Hauptpflicht festgesetzt. Zudem wird es nur erlaubt sein die Strafe für die Nichterfüllung eines Vertrages in der Höhe zu verlangen, um welche sie den Schadensumfang aus der unsachgemäßen Erfüllung des Vertrages überschreitet.

> Neuheiten betreffend das Handelsregister

Um die Situation mit nur fiktiv existierenden Gesellschaften zu bekämpfen, wurden neue Änderungen des Gesetzes über Steuern und Gebühren auf den Weg gebracht.

Neue Vorschriften sehen vor, dass die Personen, die in einer Risikoliste stehen, auf keinen Fall in ein Handelsregister eingetragen werden können. In dieser Liste (Art. 1,

Ziff. 31 des Gesetzes) werden die Personen aufgeführt, die zum Beispiel die Position eines Vorstandsmitglieds angenommen haben, ohne überhaupt die Absicht zu haben, eine Geschäftstätigkeit zu betreiben.

Zudem werden die Personen in der Risikoliste aufgeführt, die eine Adresse angegeben haben, welche als eine Risikoadresse gemäß Art. 1 Ziff. 30 des Gesetzes bezeichnet wird (z.B. falls die Adresse eines Armenhauses verwendet wurde). Diese Regelung bedeutet, dass es diesen Personen verboten sein wird, in ein Handelsregister als Beamte, als Gesellschaftsmitglieder oder als individuelle Kaufleute eingetragen zu werden. Mit diesen Änderungen wird beabsichtigt, dem Staat dabei zu helfen, die Schein-Handlungen effektiver zu bekämpfen.

Um aktuelle Informationen über die Gesellschafter zu erhalten, sollen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die bis einschließlich 30. Juni 2013 in das Handelsregister eingetragen wurden, gemäß Ziff. 31 der Übergangsregeln des Handelsgesetzbuchs die Änderungen der Gesellschafterliste vorbereiten und bis einschließlich 30. Juni 2015 einen aktuellen Auszug der Gesellschafterliste zum Handelsregister einreichen.

> Besteuerung der Einkünfte der Vorstandsmitglieder mit Lohnsteuer

Diese Änderung betrifft Vorstandsmitglieder der Kapitalgesellschaften, deren Umsatz im Steuervorjahr die Höhe von 12 gesetzlichen Mindestlöhnen multipliziert mit 3,3 überschritten hat (im Jahre 2013 – LVL 7.920 (EUR 11.269,14)).

Diejenigen Vorstandsmitglieder, die keine Entlohnung für die Wahrnehmung ihrer Funktion in der Kapitalgesellschaft beziehen, haben die Einkommensteuer und die Pflichtbeiträge zur staatlichen Sozialversicherung vom errechneten Einkommen mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes zu zahlen. Diese Änderung bezieht sich auf die Kapitalgesellschaften, die im Steuervorjahr nur Arbeitnehmer oder Vorstandsmitglieder hatten, deren Entlohnung die Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes unterschreitet, vorausgesetzt, dass die Kapitalgesellschaft im Steuerjahr Umsatz erwirtschaftet. Das Einkommen ist für die Monate des Steuerzeitraumes festzulegen, in denen Umsatz erwirtschaftet wird.

Die Vorschriften bezüglich einer Besteuerung mit der Einkommensteuer und bezüglich der Pflichtbeiträge zur staatlichen Sozialversicherung werden im Hinblick auf Vorstandsmitglieder dann nicht anwendbar sein, wenn das

Vorstandsmitglied in einer anderen Kapitalgesellschaft ein Einkommen in Höhe von mindestens fünf gesetzlichen Mindestlöhnen (EUR 1.600 monatlich) bezieht, vorausgesetzt, dass die beiden Kapitalgesellschaften zu einer Unternehmensgruppe gehören.

Laut den gesetzlichen Vorschriften ist die Entlohnung monatlich festzulegen bzw. zu errechnen, d.h. auch in solchen Fällen, in denen für das Vorstandsmitglied eine Jahresentlohnung mit tatsächlicher Auszahlung einmal pro Jahr festgelegt ist und wenn dieses festgelegte Einkommen die Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes pro Jahr überschreitet, kann das Finanzamt trotzdem die neue Regelung hinsichtlich der Ordnung der Lohnsteuerveranlagung anwenden.

> Besteuerung der Einkommen aus reduzierten Darlehenszinsen mit der Einkommensteuer

Eine Besteuerung der Einkommen aus reduzierten Darlehenszinsen wird für diejenigen Darlehen gelten, die von einem Kaufmann, einem Einzelunternehmen (einer Bauernwirtschaft oder Fischereiwirtschaft), einer Genossenschaft, einer Betriebsstätte eines Nichtansässigen, eines Vereins, einer Stiftung, einer Einrichtung, einer natürlichen Person, die sich beim Finanzamt als Gewerbetreibender angemeldet hat oder von zwei oder mehreren Personen, die sich auf Grund eines Vertrages vereinigt haben, aufgenommen werden. Diese Änderungen (Besteuerung mit der Einkommensteuer) werden auch für die Darlehen gelten, die bis zum 31.12.2013 gewährt wurden.

Einkommen aus reduzierten Darlehenszinsen werden wie folgt errechnet:

- > als positive Differenz zwischen den Zinszahlungen, die für das gewährte Darlehen unter Anwendung des von der Bank Lettlands festgesetzten, durchschnittlichen gewichteten Jahreszinssatzes für die an inländische Nichtfinanzunternehmen gewährten Darlehen im Steuervorjahr, der mit dem Koeffizient 0,7 multipliziert ist, errechnet worden sind und den im Steuerjahr laut dem Darlehensvertrag berechneten Zinszahlungen, oder
- > als positive Differenz zwischen den laut den Bestimmungen des Gesetzes „Über die Steuern und Gebühren“ berechneten Zinszahlungen und den laut dem Darlehensvertrag im Steuerjahr berechneten Zinszahlungen, wenn der Darlehensgeber dazu verpflichtet

ist, eine Information über Geschäfte mit verbundenen Personen gemäß dem Gesetz „Über die Steuern und Gebühren“ einzureichen.

Die Vorschriften über Einkommen aus reduzierten Darlehenszinsen gelten nicht:

- > für Zinszahlungen bezüglich derjenigen Darlehen, die von einer Kreditanstalt, einer Spar- und Darlehenskasse oder einer Kapitalgesellschaft gewährt worden sind, die eine Sondergenehmigung (Lizenz) für die Erbringung von Verbraucherkreditierungsdienstleistung besitzt;
- > wenn der Darlehensgeber ein Einzelunternehmen (eine Bauernwirtschaft oder Fischereiwirtschaft) und der Darlehensnehmer selbst dieser Einzelunternehmer (Besitzer dieser Bauernwirtschaft oder Fischereiwirtschaft) ist.

Für die Berechnung der vorgenannten Einkommen sowie für die Veranlagung und Entrichtung der damit verbundenen Steuern ist die natürliche Person selbst verantwortlich, indem sie ihre jährliche Einkommenserklärung einreicht.

> Sonstige Änderungen ab dem 01. Januar 2014

Im Gegensatz zu der im vergangenen Jahr geplanten, allmählichen Senkung des Steuersatzes wird der Einkommensteuersatz auch im Jahre 2014 konstant bei 24 % bleiben. Eine Senkung ist ab dem Jahr 2015 auf 23% und ab dem Jahr 2016 auf 22% geplant.

Der monatliche Steuerfreibetrag wird in Höhe von EUR 75 festgesetzt und die monatliche Ermäßigung für unterhaltsberechtigten Personen beträgt EUR 165.

Laut der Ministerkabinettsverordnung wird der monatliche gesetzliche Mindestlohn ab dem 01. Januar 2014 EUR 320 betragen.

Es gibt auch Änderungen in Bezug auf die Höhe des Satzes der Pflichtbeiträge zur staatlichen Sozialversicherung: der Gesamtsatz wurde um 1% auf 34,09 % vermindert, dabei beträgt der Arbeitnehmeranteil nun 10,5 % (bisher: 11 %) und der Arbeitgeberanteil beträgt 23,59 % (bisher: 24,09 %).

Litauen

> Verfahrensvereinfachungen im Territorial- und Gebäudeplanungsgesetz

Das Litauische Parlament (*Seimas*) hat Änderungen des Gesetzes über Territorialplanung verabschiedet, welche am 1. Januar 2014 in Kraft getreten sind. Ziel ist unter anderem eine Verfahrensvereinfachung des Planungsverfahrens.

Die wichtigste Änderung des Gesetzes ist der Widerruf der Notwendigkeit zur Erstellung von Flächenplänen. Die Pflicht zur Erstellung von Flächenplänen wird für die Gemeinde festgelegt, sodass die Eigentümer und die Nutzer der Grundstücke den Bau in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bebauungsplanes durchführen dürfen. Darüber hinaus ist in vielen Fällen für die Änderung der Nutzungsart eines Grundstückes die Vorbereitung eines Flächenplanes nicht mehr erforderlich.

Aufgrund neuer Bestimmungen sind die Territorialplanung und die Bildung von Grundstücken eindeutig getrennt. Eine Gemeinde ist nicht mehr berechtigt, von Investoren die Erstellung von Flächenplänen zu verlangen.

Mit der Gesetzesänderung wird ein Gleichgewicht zwischen den öffentlichen und privaten Interessen geschaffen. Mit dem Gesetz wird ferner die Möglichkeit einer aktiven Teilnahme der Öffentlichkeit an der Territorialplanung geschaffen. Gleichzeitig wird Rechtssicherheit geschaffen, da eine Verjährungsfrist für die Anfechtung der bestätigten Territorialplanungsdokumente eingeführt wird. Für die Einreichung von Anfechtungsanträgen gegen bestätigte, den Bau erlaubende Dokumente wird Vertretern des öffentlichen Interesses eine Frist von 20 Werktagen ab Erteilung des entsprechenden Dokuments gewährt.

Es werden auch andere mit der Territorialplanung verbundene Gesetze geändert, wie z.B. das Baugesetz, das Landgesetz, das Gesetz über Schutzgebiete sowie ca. 50 begleitende Rechtsakte. Es handelt sich hierbei um die bisher umfassendste Reform der Territorial- und Gebäudeplanung in Litauen.

Durch diese Reform wird es einfacher und schneller, Territorialplanungsunterlagen zu erhalten, da weniger Unterlagen vorgelegt werden müssen und da es Fristen für die kommunale Überprüfung sowie Zustimmung gibt. Hierdurch dürfte sich das Investitionsklima im Bausektor in Litauen wesentlich verbessern.

Unsere Standorte im Baltikum:

Riga, Lettland

Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga

Kontakt: Jens-Christian Pastille

Tel.: +371 67 33 81 25
Fax: +371 67 33 81 26
E-Mail: riga@roedl.pro

Vilnius, Litauen

Tilto Str. 1/2
01101 Vilnius

Kontakt: Tobias Kohler

Tel.: +370 5 212 35 90
Fax: +370 5 279 15 14
E-Mail: vilnius@roedl.pro

Tallinn, Estland

Roosikrantsi 2
10119 Tallinn

Kontakt: Mart Nõmper

Tel.: +372 6805 620
Fax: +372 6805 621
E-mail: tallinn@roedl.pro

Schulterschluss leben

„Im engen Schulterschluss mit unseren Mandanten erarbeiten wir Konzepte und setzen sie gemeinsam mit ihnen um.“

Rödl & Partner

„Für die Verbindung gemeinsamen Denkens sehen wir den Schulterschluss als die klarste Ausdrucksform. Er ist Bestandteil unseres ständigen Repertoires.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Baltikumsbrief, Ausgabe Februar 2014

Herausgeber: Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Tel.: +371 67 33 81 25
E-Mail: riga@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Jens-Christian Pastille - riga@roedl.pro
Kronvalda bulv. 3-1, LV-1010 Riga

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.